

BMI - III/S/2 (Abteilung III/S/2)
BMI-III-S-2@bmi.gv.at

MinR Mag. Gregor Wenda, MBA
Sachbearbeiter/in

Gregor.Wenda@bmi.gv.at
+43 1 53126 90 5210
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an BMI-III-S-2@bmi.gv.at zu richten.

An alle Landeshauptmänner sowie an die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
(im Wege der Ämter der Landesregierungen)

Nachrichtlich:
Bezirksverwaltungsbehörden
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
IT-Dienstleister

per E-Mail

Geschäftszahl: 2023-0.638.322

Wahlangelegenheiten; Instrumente der direkten Demokratie; Volksbegehren - VB

Einleitungsantrag zum Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Für das **Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren“** wurde am 18. August 2023 ein Einleitungsantrag eingebracht.

Dem Antrag für das Volksbegehren wurde am 7. September 2023 stattgegeben. Die stattgebende Entscheidung wurde an diesem Tag an der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet verlautbart.

Nachdem zwischenzeitig die in § 9 Abs. 2 des Volksbegehrensgesetzes 2018 (VoBeG) vorgesehene Überweisung des Kostenbeitrages durch den Bevollmächtigten erfolgt ist, ergeht nunmehr die Information, dass der **Eintragungszeitraum** für das genannte Volksbegehren von

Montag, 6. November 2023, bis einschließlich Montag, 13. November 2023

stattfinden wird.

Es handelt sich somit um einen **gemeinsamen Eintragungszeitraum für drei Volksbegehren** – das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung „Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren“ sowie die Volksbegehren mit den Kurzbezeichnungen „Gerechtigkeit den Pflegekräften“ und „COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren“.

Stichtag für den gemeinsamen Eintragungszeitraum ist der **2. Oktober 2023**.

In Ergänzung zur Erledigung GZ: 2023-0.514.498 vom 18. Juli 2023 wird mitgeteilt:

Ein Leitfaden zur Durchführung der Volksbegehren für den „Eintragungszeitraum III/2023“ (6. bis 13. November 2023) wird voraussichtlich mit 2. Oktober 2023 zum Download zur Verfügung stehen:

<http://www.bmi.gv.at/volksbegehren/drucksorten>

Die mit BGBl. I Nr. 7/2023 in Kraft getretenen Änderungen des Volksbegehrensgesetzes 2018 führen zu folgenden Neuerungen:

- Während eines Eintragungszeitraumes ist ein Offenhalten von Eintragungslokalen an Samstagen nicht mehr erforderlich.
- Von Montag bis Freitag sind Eintragungslokale zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr und an einem Werktag (nicht mehr an zwei Werktagen) zusätzlich bis 20.00 Uhr offenzuhalten.
- Die Verlautbarung ist nicht mehr sofort, sondern bis spätestens am Stichtag (2. Oktober 2023) vorzunehmen.

Das Formular für die Verlautbarung sowie der Text samt Begründung der genannten Volksbegehren (in Papierform) werden im Ausmaß des bei der letzten Drucksortenerhebung mitgeteilten Bedarfes – unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitlich eingegangener Änderungen – voraussichtlich bis 22. September 2023 an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. an die Statutarstädte geliefert werden.

Die Drucksorte „Verlautbarung sowie Text mit Begründung“ ist voraussichtlich ab 18. September 2023 unter

<https://server1.wahlformulare.at/drucksorten-volksbegehren/index.html>

abrufbar.

Die erforderliche Eintragung der Eintragungslokale im „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT) ist für den „Eintragungszeitraum III/2023“ (6. bis 13. November 2023) bis 13. Oktober 2023 durchzuführen.

Hinsichtlich der Überprüfung der Verlautbarungen und der Eintragungen im ZeWaT darf nochmals daran erinnert werden, dass

- in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen ist,
- für den Fall, dass in einer Gemeinde, in Wien in jedem Gemeindebezirk, mehrere Eintragungslokale eingerichtet sind, für alle Eintragungslokale die gleichen Öffnungszeiten zu gelten haben,
- an Werktagen – ausgenommen am Samstag – zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich an einem Werktag bis 20.00 Uhr offen zu halten ist,
- keine Mittagspausen oder sonstige Unterbrechungen der Öffnungszeiten festgelegt werden dürfen,
- am Samstag und am Sonntag die Eintragungslokale geschlossen bleiben können,
- nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in jeder Gemeinde, in Wien in jedem Bezirk, zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen ist und für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen sind, und
- Eintragungslokale mit behindertengerechtem Zugang in der Verlautbarung und im ZeWaT als solche bezeichnet werden sollen.

Es wird ersucht, dieses Schreiben – gegebenenfalls – an die Gemeinden Ihres Zuständigkeitsbereiches weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

15. September 2023

Für den Bundesminister:

AL Mag. Gregor Wenda, MBA

Elektronisch gefertigt

